

wohner 30 Untersuchungen zu bewirken und die Proben zu diesen Untersuchungen persönlich an den betreffenden Verkaufsstellen zu entnehmen. Die Vergütung des Herrn Weber wird in der Regel nach der Zahl der Einwohner mit 5 Pfennig für jeden Kopf berechnet; in Gemeinden in denen weniger als 30 Untersuchungen auf 1000 Einwohner vorgenommen worden sind, richtet sich jedoch die dem Nahrungsmittel-Chemiker zu gewährende Vergütung nach der Zahl der Untersuchungen, wobei für jede Untersuchung eine Bauischgebühr von 1,67 Mark zu gewähren ist. Der mit Herrn Weber abgeschlossene Vertrag unterliegt einer sechsmonatigen Kündigung, die jeden 1. April und 1. Oktober erfolgen kann. (Amtshauptm. Aktenabteilung XIII Abschnitt 40b Nr. 35 und Gemeindeakten-Abteilung XVI Nr. 28.)

F. Baupolizeiangelegenheiten betreffend.

1. Inhalts eines zwischen dem Stadtrat zu Eibenstock und dem Gemeinderat zu Schönheide unterm 25. November 1905 abgeschlossenen, einer sechsmonatigen Aufkündigung unterliegenden Vertrags hat der von der Stadtgemeinde Eibenstock angestellte Stadtbaumeister im Nebenamte die Funktionen:

- a) des Hochbau Sachverständigen für Schönheide,
- b) des Sachverständigen für die in § 55 des Schönheider Ortsbaugesetzes vorgeschriebenen Baurevisionen

mit auszuüben.

Als Gegenleistung gewährt die Gemeinde Schönheide die ihr laut Verordnung vom 22. Mai 1903 vom Königl. Ministerium des Innern zur Verfügung gestellte Entschädigungssumme von jährlich 300 Mark, wovon die eine Hälfte der Stadtkasse Eibenstock, die andere Hälfte dem Stadtbaumeister zufließt. Letzterer erhält außerdem noch die nach § 57 des Schönheider Ortsbaugesetzes zu erhebenden Baurevisionsgebühren.

Aktenabteilung XXIb Nr. 2, Blatt 76.

2. Alle diejenigen baurechtlichen Verpflichtungen, welche den Eigentümern bebauter Schönheider Grundstücke obliegen, sind in übersichtlicher Weise zusammengestellt worden auf dem Innern der Deckel der über die betreffenden Grundstücke ergangenen Spezialakten. Diese Einrichtung hat es ermöglicht, bis auf weiteres von Anlegung eines Oblastenbuches absehen zu können.

G. Feuer-, Haftpflicht- und Lebensversicherung betreffend.

1. Die von der Gemeinde mit Feuerversicherungsgesellschaften abgeschlossenen Mobiliar-Versicherungsverträge bezüglich der kommunichen Gebäude haben Geltung bis zum:

25. März 1912 für das Elektrizitätswerk, Aktenabteilung XIII b Nr. 57, Blatt 85,

1. März 1914 für das Krankenhaus, das Armenhaus, sowie für das Spritzenhaus im Oberdorfe, Blatt 52

1. Juni 1917 für das Rathaus, Blatt 61

10. April 1918 für das Schulgebäude im Oberdorfe, Blatt 66

15. Septbr. 1918 für das Schulgebäude im Mitteldorfe, Blatt 69

} der
Akten-
abteilung
VIII
Nr. 41.